



## Gründercoaching Deutschland

### Produktinformation (Stand 1. April 2011)

Das Gründercoaching Deutschland soll helfen, die Erfolgsaussichten von Existenzgründungen zu erhöhen und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit junger Unternehmen zu verbessern.

In Niedersachsen wird diese Förderung in enger Kooperation mit der NBank als Regionalpartner angeboten.

#### Wer kann Anträge stellen?

Gefördert werden Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist. Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit des Existenzgründers muss erfolgt sein und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit erhalten im Rahmen dieses Programms im ersten Jahr nach der Gründung eine besondere Förderung, sofern sie einen Gründungszuschuss (§ 57 SGB III), Einstiegsgeld (§ 16b SGB II), Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 SGB II), Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (§ 16c SGB II) oder sonstige weitere Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erhalten oder erhalten haben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen aus den Bereichen landwirtschaftliche Urproduktion, Fischerei und Aquakultur sowie Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Angehörige freier Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigte Buchprüfer tätig sind bzw. tätig werden wollen.

#### Was wird gefördert?

Mit dem Gründercoaching Deutschland unterstützt die KfW Unternehmen bei der Umsetzung von Coachingmaßnahmen in der Start- und Festigungsphase. Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Existenzgründungen.

Es werden alle Arten von Gründungs- und Festigungsvorhaben betreut, z. B. Betriebsübernahmen, Franchise und Beteiligungen, die die Haupteinwerbungsquelle des Unternehmers darstellen.

Auch der Nebenerwerb kann gefördert werden, wenn anhand eines Businessplans nachgewiesen wird, dass dieser mittelfristig zum Haupteinwerb führen wird.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Coachingmaßnahmen:

- im Vorgründungsbereich,
- die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben,
- die die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen oder die Durchführung von Buchführungsarbeiten zum Inhalt haben,
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben,
- die die Gestaltung und Erstellung von Werbematerialien (wie z.B. Briefpapier, Logos, Flyer) sowie von Internetseiten zum Inhalt haben
- die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden.

#### Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt 75 % des Beraterhonorars im Konvergenzgebiet Lüneburg und 50 % in den übrigen Landesteilen.

Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden.

Das insgesamt vertraglich zu vereinbarende Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 6.000 Euro nicht überschreiten. Die Mehrwertsteuer des Rechnungsbetrages sowie die Fahrtkosten in Höhe der gesetzlich anfallenden Kilometerpauschale für Dienstreisen sind durch den Unternehmer selbst zu finanzieren.

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit, die die o.g. Leistungen nach SGB II oder SGB III beziehen, erhalten einen Zuschuss von 90 % des Beraterhonorars. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarende Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 4.000 Euro nicht überschreiten.

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch den Antragsteller vorliegt. Der Existenzgründer hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nicht möglich. Die finanzielle Eigenleistung darf nicht aus Mitteln des ESF stammen oder vom beauftragten Berater – mittel- oder unmittelbar – finanziert werden.

Nimmt ein Unternehmer verschiedene Fördermöglichkeiten für seine Existenzgründung bzw. -festigung in Anspruch, dann müssen sich die Inhalte der einzelnen Fördermaßnahmen unterscheiden. D. h. der Unternehmer darf nicht an anderen Maßnahmen, die gleiche Inhalte bzw. Elemente wie das Gründercoaching Deutschland haben, teilnehmen (z.B. an anderen Coachingmaßnahmen).

Die Förderung des Gründercoaching Deutschland ist eine De-minimis-Beihilfe, nach der das Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren nicht mehr als 200.000 Euro an De-minimis-Beihilfen (einschließlich der Förderung des Gründercoaching Deutschland) erhalten darf. Für Unternehmen des Verkehrsgewerbes gilt eine De-minimis-Höchstgrenze von 100.000 Euro

### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Unternehmer mit Coachingbedarf müssen sich bei der NBank in einem Einzelgespräch einem ersten fachlichen und persönlichen Check bezüglich ihres Vorhabens unterziehen. Das Gespräch kann auch im Rahmen eines KfW/NBank-Beratungssprechtages, der regelmäßig bei den Kammern an verschiedenen Standorten statt findet, durchgeführt werden. Nach erfolgreicher Präsentation und positiver Beurteilung des Vorhabens erfolgt durch die NBank eine Empfehlung zur Umsetzung an die KfW. Diese Empfehlung ist Voraussetzung für die Bezuschussung des Beraterhonorars.

Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses sind vor Abschluss des Coachingvertrages über die NBank an die KfW zu richten. Die KfW entscheidet auf Basis der Empfehlung der NBank über die Gewährung des Zuschusses.

Mit der Antragstellung wählt der Unternehmer einen Berater aus der KfW-Beraterbörse ([www.kfw-beraterboerse.de](http://www.kfw-beraterboerse.de)) aus. Der Berater muss in der Beraterbörse gelistet und für das Gründercoaching Deutschland frei geschaltet sein.

Der Unternehmer schließt mit dem ausgewählten Gründercoach einen Vertrag (Coachingvereinbarung) über Coachinginhalt, Anzahl der Tagewerke, Beratungszeitraum und Höhe des Tageshonorars ab.

Bei der Förderung für Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit muss das Coaching innerhalb von 12 Monaten nach der Gründung des Unternehmens begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme wird die Unterzeichnung des Coachingvertrags betrachtet.

Das Gründercoaching Deutschland ist spätestens bis ein Jahr nach Übergabe der durch die KfW unterschriebenen Zusage abzuschließen.

Der Berater erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht, der die Inhalte des Coachings und die wesentlichen Ergebnisse dokumentiert. Dieser ist für den Unternehmer bestimmt.

Nach Beendigung des Gründercoachings reicht der Unternehmer die unterschriebene Gesamtrechnung des Gründercoachs, den vom Existenzgründer und Coach unterschriebenen Schlussverwendungsnachweis sowie den Kontoauszug als Zahlungsbeleg für den geleisteten Eigenanteil bei der KfW ein. Diese Unterlagen müssen der KfW mit Ablauf des Coachingzeitraums von maximal 12 Monaten vollständig im Original oder als beglaubigte Kopie vorliegen, andernfalls ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben.

Nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungsunterlagen zahlt die KfW den Zuschuss an den Unternehmer bzw. bei Vorliegen einer Abtretungserklärung an den Gründercoach aus.

Zu Begleitungs- und Kontrollzwecken hat der Unternehmer jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, der NBank und dem Landesrechnungshof Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat er die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu ggf. anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Interessierte Unternehmen wenden sich an die NBank. Für die fachliche Beratung der Vorhaben stehen auch die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern zur Verfügung.

Selbstverständlich nehmen wir uns gern die Zeit,  
Fragen mit Ihnen zu erörtern.

Telefonisch können Sie uns von Montag bis Freitag  
unter folgender Telefonnummer erreichen:

0511. 30031-333

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die  
Nummer:

0511. 30031-11333

Unsere Adresse lautet:

Investitions- und Förderbank  
Niedersachsen – NBank  
Günther-Wagner-Allee 12-16  
30177 Hannover

E-Mail-Adresse: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

Internetadresse: <http://www.nbank.de>